

16899-0, DEM 76. – Peter von Andlau, illegitimer Sohn einer elsässischen Ritterfamilie, hat nach einem kanonistischen Studium in Heidelberg und Pavia (wo er den *dr. decretorum* erwarb) am Basler Münster gewirkt, ehe er im Zusammenhang der Gründungsplanungen der Universität Basel 1460 in Eile seine hier edierte Schrift sozusagen als Talentprobe verfaßte, die ihm die ersehnte Lektur an der kanonistischen Fakultät in Basel auch verschaffte, welche er bis zu seinem Tod (1480) mit wachsendem Ansehen versehen hat. Der Traktat faßt die im 15. Jh. gängige kanonistische (darum papstfreundliche) Theorie des römisch-deutschen Kaisertums elegant zusammen. Von Paul Laband (1880) mit zweifelhaftem Recht als „erstes deutsches Staatsrecht“ charakterisiert, liefert der Text eine geschlossene Darlegung der Argumente und Belege über Entstehung und Funktion der deutschen Herrschaftsverfassung, zur *Translatio imperii*, über die Kurfürsten und ihr Wahlrecht bei der kaiserlichen Sukzession und manch andere damals interessierende Fragen (auch etwa zu Bedeutung und Stellung des Adels). Schon im 16. u. 17. Jh. mehrfach gedruckt, wurde der Text 1891/2 von J. Hürbin kritisch (jedoch nicht nach allen heute bekannten Hss.) ediert; diese Ausgabe liegt auch hier zugrunde. Einige Fehler wurden ausgemerzt, freilich blieben Irrtümer stehen [lies etwa S. 146,14 *previso*; S. 146,23 *Eucharium*; S. 190,21 *ius in re et potestas administriandi*; S. 194,23 *stabilitus*; S. 254,18 *Hoc* – der ganze Satz blieb unübersetzt; S. 260,3 *deauratis*; S. 284,17 *debent*; S. 286,5 *senatui*]. Die Übersetzung (die, wie man nur in dem knappen, aber treffsicheren Nachwort erfährt, von Renate PLETL und Konrad VOLLMANN stammt) ist flüssig und i. a. exakt. Nur wenige Fehler haben sich eingeschlichen [so muß es heißen S. 193,5 „seinen Anfang nehme“, S. 193,34 f. „dessen Quaestio Cynus wortwörtlich in seinen Kommentar zu Cod. 7.37.6 übernommen hat“]. Die Behandlung der zahlreichen Allegationen ist unbefriedigend. Die im lateinischen Text zurecht in m.a. Zitationsweise abgekürzt angeführten Stellen werden im deutschen Text nur ausführlicher aufgelöst; zusätzlich wird – leider nur bei den kanonistischen Allegaten meistens (nicht durchgehend) – durch zugesetzte Ziffern auf die modernen Ausgaben hingewiesen: das läßt nichteingeweihte Benutzer recht allein! Die knappe moderne (numerische) Zitation wäre hilfreich gewesen. [Als Fehlverweise notiere ich: S. 88,27/91,6: *L di. Ut constituerentur*; c. *Cum ex iniuncto, De novi op(eris) <!> nunc(iatione)* = D. 50 c. 25; X 5.32.2; fast regelmäßig, so etwa S. 116,11; 194,2; 198,24; 200,8; 202,20 u. s. w., muß es richtig heißen: in *Clem(entinis)*, *Romani, De iureiur(ando)* = Clem. 2.9.1; S. 174/177 mit Anm. 23 wurde ein irreführender Nachweis Andlaus nicht korrigiert, statt c. *Licet, De foro comp(etenti)* = X 2.2.10 (!), ist zu lesen X 3.34.6 = c. *Licet, De voto*]. Eine Kommentierung war nicht vorgesehen, dafür entschädigt kaum ein Verzeichnis der benutzten Vorlagen (doch fehlen hier jedenfalls u. a. Bartolus, S. 116,3; 334; vgl. aber S. 338; und Nikolaus de Tudeschis, S. 184,13; 335; vgl. aber S. 343). – Die hier angemarkten Kleinigkeiten mindern keineswegs den aufrichtigen Dank für die wertvolle Verständnishilfe, die das insgesamt wohlgelungene Buch einem im Lateinischen (noch) nicht sattelfesten Benutzer bietet. Daß der interessante Text Andlaus nun wieder zugänglich ist, ja, daß die erfreuliche Reihe auch das MA berücksichtigt, ist als Fortschritt zu buchen.

Jürgen Miethke